

Sitzung vom 25. April 2001

**600. Postulat (Studie über einen neuen Standort eines Flughafens)**

Die Kantonsräte Erwin Kupper, Elgg, und Hans Jörg Fischer, Egg, haben am 22. Januar 2001 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird gebeten, mittels einer Studie abzuklären, ob ein Standort für einen zusätzlichen Flughafen zum Flughafen Zürich-Kloten gefunden werden könnte.

Begründung:

Der Flughafen Kloten stösst an Grenzen. Sowohl der Flugverkehr wird weiter zunehmen wie auch die Bevölkerungsdichte in der Umgebung desselben. In verschiedenen europäischen Städten (zum Beispiel Mailand, Paris und so weiter) wurden und werden zusätzliche Flughäfen gebaut beziehungsweise geplant. Es wäre daher wünschenswert, wenn auch zum Flughafen Zürich-Kloten ein weiterer Standort für einen Flughafen gefunden werden könnte.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Erwin Kupper, Elgg, und Hans Jörg Fischer, Egg, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Bau eines neuen Flughafens in der Schweiz, d.h. eines Flugplatzes mit Zulassungszwang im Sinne von Art. 36a Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (SR 748.0), ist in der heutigen Zeit politisch nicht realisierbar und darüber hinaus auch nicht wünschenswert. Den Kapazitätsproblemen und dem Schutz der Anwohnerschaft ist auf andere Weise Rechnung zu tragen. Dem für Zürich prognostizierten Verkehrswachstum wird mit der 5. Ausbaustufe begegnet. Darüber hinaus wird der Anschluss der Schweiz und damit auch Zürichs an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz die Nachfrage nach Lufttransportleistungen zu verschiedenen Zentren im benachbarten Ausland (Kurzstreckenflüge) dämpfen. Dem Schutz der Flughafenanwohnerinnen und -anwohner vor übermässigen Immissionen dient vor allem die vom Regierungsrat anvisierte neue, siebenstündige Nachtsperreordnung wie auch der «Marschhalt», der eingeschaltet werden soll, wenn der jährliche Ausstoss von 2400 t NO<sub>x</sub> pro Jahr aus Flugbetrieb und Abfertigung erreicht werden sollte und den Flughafenhalter zwingen würde, neue Massnahmen zu treffen, die ein weiteres Ansteigen der NO<sub>x</sub>-Belastung verhindern.

Gestützt auf Art. 13 Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700) hat der Bund Grundlagen zu erarbeiten, um seine raumwirksamen Aufgaben erfüllen zu können; er hat die nötigen Konzepte und Sachpläne zu erstellen und stimmt diese aufeinander ab. Er hat mit den Kantonen zusammenzuarbeiten und er gibt ihnen seine Konzepte, Sachpläne und Bauvorhaben rechtzeitig ab. Für den Sachbereich Flugverkehr ist der Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL BBI 2000 S. 5196) massgebend. Den allgemeinen Teil des SIL hat der Bundesrat am 18. Oktober 2000 festgesetzt; darin sind sämtliche Luftfahrtsanlagen auf schweizerischem Territorium enthalten. Ein weiterer Flughafen neben dem Flughafen Zürich ist im SIL nicht vorgesehen. In einem nächsten Schritt sollen die Objektblätter zu den einzelnen Anlagen überarbeitet und anschliessend durch den Bundesrat verabschiedet werden.

Unter diesen Umständen ist von einer Studie über einen Standort für einen neuen Flughafen abzusehen.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**